

Kostenpflichtiger Antrag auf Ausstellung / Änderung eines Flughafenausweises und/oder für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr,

Sie beantragen hiermit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) und / oder eine gegebenenfalls erforderliche Ausstellung oder Änderung eines Flughafenausweises. Die ZÜP ist fünf Jahre gültig und muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer erneut beantragt werden. Für die rechtzeitige Verlängerung der ZÜP und Luftsicherheitsschulung sind Sie selbst verantwortlich. Ihr Flughafenausweis wird automatisch gesperrt und der Zutritt im Sicherheitsbereich des Flughafens verweigert, wenn der ZÜP oder Luftsicherheitsschulung nicht mehr gültig ist.

Achtung! Die Durchführung einer ZÜP soll mindestens **2 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit** beantragt werden!

Die Antragsbearbeitung erfolgt nur mit Einreichung der folgenden Unterlagen bzw. nur, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes (Vorder- und Rückseite)
- Straffreiheitserklärung bei Auslandswohnsitz (siehe Seite 3)
- Kopie der letzten ZÜP bei Wiederholungsantrag

Bitte lesen Sie die anhängenden Informationen auf den Seiten 5 und 6. Diese Informationen sind für Ihre Unterlagen.

!!Von der Ausweisstelle auszufüllen!!

Personalnummer:	LBAZ:
Eingangsdatum:	BC:
Verarbeitungsdatum:	Schulungsart Datum:
Verrechnung:	Sonstiges:

Personalien Antragsteller

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Haben Sie am Flughafen Niederrhein schon einmal einen
Ausweisantrag gestellt?

Ja Nein

Haben Sie in der letzten Zeit an einem anderen deutschen
Flughafen eine ZÜP beantragt?

Ja Nein

Wenn ja: Bestätigung der Luftfahrtbehörde über eine gültige ZÜP beilegen.

Immer vollständig ausfüllen:

Name (einschließlich frühere Namen)		Geburtsname frühere Namen	
Vorname		weitere Vornamen	
Staatsangehörigkeit	doppelte Staatsangehörigkeit	Frühere Staatsangehörigkeit	
Telefon/Mobil		E-Mail	
Geburtsdatum TT.MM.JJJJ		Geburtsort	Geburtsland
Männlich	<input type="checkbox"/>	Weiblich	<input type="checkbox"/>
Personalausweis-, Passnummer (Kopie ist beizufügen)			

Haupt- und Nebenwohnsitze der letzten 10 Jahre

Bitte monatsgenau und lückenlos angeben. Bitte keine Meldebestätigungen beifügen. Bei mehreren Wohnsitzen bitte Beiblatt anfügen.

Straße und PLZ	Wohnort - Land
Zeitraum MM.JJJJ	Zeitraum MM.JJJJ
von	bis

Straße und PLZ	Wohnort - Land
Zeitraum MM.JJJJ	Zeitraum MM.JJJJ
von	bis

Straße und PLZ	Wohnort - Land
Zeitraum MM.JJJJ von	Zeitraum MM.JJJJ bis

Sollten Sie innerhalb der letzten fünf Jahre Ihren Aufenthalt/Wohnort im Ausland gehabt haben oder diesen gegenwärtig im Ausland haben, ist eine Straffreiheitserklärung dieses oder des ehemaligen Aufenthaltsstaates beizufügen.

Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen

Angaben über Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen sowie Beschäftigungslücken von mehr als 4 Wochen während der letzten 5 Jahre (monatsgenau vom Antragsteller anzugeben).

Bei mehreren Angaben bitte Beiblatt anfügen.

Art der Tätigkeit	Name/Adresse Arbeitgeber/Institution	von MM.JJJJ	bis MM.JJJJ

Sie sind verpflichtet, der zuständigen Luftsicherheitsbehörde und der Ausweisstelle der Flughafen Niederrhein GmbH folgende Änderungen innerhalb eines Monats mitzuteilen:

1. Namensänderung
2. Änderung des derzeitigen Wohnsitzes, sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines Landes stattfindet
3. Änderungen zum Arbeitsgeber
4. Tätigkeitsänderung, Aufgabenwechsel etc.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller

Vom Arbeitgeber des Antragstellers auszufüllen

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name und Adresse der Firma/ Arbeitgebers

Name / Anschrift / Kontaktdaten:

Tatsächlicher Arbeitsbeginn im Sicherheitsbereich:

TT.MM.JJJJ: _____

Name und genaue Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters am Flughafen:

Bereits gültige Schulungszertifikate sind dem Antrag beizulegen!

Anderer Ausstellungsgrund

Namensänderung

Änderung der Ausweisart

Nebenbeschäftigung

Arbeitgeberwechsel

Bei Tätigkeiten im Sicherheitsbereich versichert der Arbeitgeber hiermit, dass

- der Antragsteller für seine Tätigkeit auf die Zugangsberechtigung bzw. hierfür auf einen Dauerausweis angewiesen ist,
- seiner Kenntnis nach die Angaben des Antragstellers zutreffen und ihm keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben,
- Änderungen in der Person oder der Tätigkeit des Antragstellers oder für dessen Zuverlässigkeit bedeutsame nachträglich bekannt werdende Tatsachen hat der Arbeitgeber unverzüglich der Ausweisstelle anzuzeigen.
- er der zuständigen Luftsicherheitsbehörden und der Ausweisstelle des FN GmbH innerhalb eines Monats Änderungen betreffend die Tätigkeit des Mitarbeiters mitteilt

Mit der Antragstellung verpflichte ich mich gegenüber der Flughafen Niederrhein GmbH, die Ausweisentgelte und Gebührenauflagen zu begleichen.

Stempel des Arbeitgebers Datum/Unterschrift des Arbeitgebers (Unterschriftsberechtigter)

Stempel des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers | Unterschriftsbevollmächtigter

Hinweise und Informationen

Einzelne Bereiche des Flughafens Niederrhein können nur mit Einwilligung der Flughafen Niederrhein GmbH – FN GmbH – betreten werden. Hierfür werden Flughafenausweise verschiedener Arten von der Ausweisstelle der FN GmbH ausgegeben und verwaltet.

Kontaktdaten der Ausweisstelle:

Flughafen Niederrhein GmbH
Ausweisstelle
Flughafenring 200
47652 Weeze
www.airport-weeze.com
ausweisstelle@airport-weeze.com
02837 – 66 6672

Bitte beachten Sie, dass der Ausweis innerhalb der nächsten 3 Monate abgeholt werden muss, da der angelegte Datensatz sonst ungültig wird. Außerdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei uns hinterlegte Ausweise maximal 6 Monate aufbewahrt werden.

Flughafenausweise für Zugang in Sicherheitsbereiche

Nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG), darf der Zugang in nicht allgemein zugängliche Bereiche des Flughafens (hier auch „Sicherheitsbereiche“ genannt) nur solchen Personen gewährt werden, die hierauf zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit angewiesen sind und deren Zuverlässigkeit durch die Luftsicherheitsbehörde überprüft wurde. Für unregelmäßigen (gelegentlichen) Zutritt in den nicht allgemein zugänglichen Bereichen werden für maximal 24 Stunden Tagesausweise ausgegeben.

Hinweise zur behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz

1. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben ist gemäß §7 Abs. 1 LuftSiG u.a. Personal das aufgrund seiner Tätigkeit regelmäßig Zugang zur Luftseite eines Verkehrsflughafens benötigt bzw. unmittelbar Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

2. Zuständige Behörde

Für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf- Dezernat 26 /Luftsicherheit- Am Bonnehof 35 in 40474 Düsseldorf die zuständige Luftsicherheitsbehörde, wenn sich in diesen Bezirken der Flughafen bzw. der Hauptsitz des Unternehmens befindet, bei dem der Antragsteller beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll.

3. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeszentralregister und –soweit im Einzelfall erforderlich– an das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Ausländerzentralregister und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet.

Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen. Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

4. Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG i.V.m. § 3 Abs. 1 LuftSiZÜV sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Andernfalls begehren Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-€ geahndet werden kann.

5. Straffreiheitsbescheinigungen, ausländische Führungszeugnisse etc.

Die Bezirksregierung Düsseldorf benötigt aus folgenden Sprachen keine Übersetzungen: Englisch, Französisch, Niederländisch, Italienisch, Spanisch

6. Änderung persönlicher Daten

Sie werden gebeten, die zuständige Luftsicherheitsbehörde und der FN Ausweisstelle alle für die Zuverlässigkeitsüberprüfung relevanten Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z.B. Namens- und Anschriftenänderungen, etc.) mitzuteilen.

7. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller auch nachträglich mitgeteilt werden können.

8. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gem. § 7 Abs. 7 LuftSiG dem Betroffenen, dessen gegenwärtigen Arbeitgeber bzw. dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt. Dem Arbeitgeber bzw. Unternehmen dürfen dabei die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden.

9. Anerkennung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Bestätigung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich fünf Jahre gültig und wird bundesweit anerkannt. Bei einer Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass die Gründe für die Verneinung früher entfallen sind.

10. Beschäftigungsverhältnisse

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 sind im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken (von mehr als 28 Tagen) mindestens während der letzten 5 Jahre zu erfassen.

11. Gebühr

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig, die Kosten trägt die Beschäftigungsfirma (§ 7 Abs. 2 Satz 1 LuftSiG).

Ihre gesetzlichen Pflichten als Ausweisinhaber

Ist Ihnen ein Flughafenausweis mit Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen ausgegeben worden, so haben Sie den Ausweis in diesen Bereichen ständig offen sichtbar zu tragen. Sie haben ihn nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder Beendigung der Tätigkeit unverzüglich oder auf Verlangen der Ausweisstelle zurückzugeben. Ausweise dürfen keinesfalls vom Ausweisinhaber selbst vernichtet werden. Sie dürfen den Ausweis keinem Dritten überlassen. Sein Verlust ist der Ausweisstelle unverzüglich anzuzeigen. Der Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen ohne Berechtigung ist verboten. Wer diesen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht Ordnungswidrigkeiten, die die Luftsicherheitsbehörde mit Geldbußen bis zu zehntausend Euro ahnden kann

Entgelte für Ausweis anträge und -verwaltung, Gebühren für Zuverlässigkeitsüberprüfung und Luftsicherheits-schulung

Die FN GmbH erhebt für jede Beantragung und Bearbeitung eines Ausweises – egal welcher Art, auch wenn die Zuverlässigkeit nicht zu überprüfen ist – und bei jeder wiederholten ZÜP ein Entgelt zur Deckung ihres Aufwands für die Antragsbearbeitung und Ausweisverwaltung sowie ein Entgelt für die Luftsicherheits-schulung. Die Luftsicherheitsbehörde erhebt für jede erste oder wiederholte ZÜP eine Gebühr nach der KostenVO Luftfahrtverwaltung. Die FN GmbH verauslagt die Gebühr. Sie stellt ihre Entgelte ggf. zusammen mit der verauslagten Gebühr in Rechnung. Sie stellt bei Arbeitnehmern die Rechnung vorrangig dem Arbeitgeber. Die FN GmbH kann die Rechnung vor Antragsbearbeitung stellen und diese von der Bezahlung abhängig machen.

Der Antragsteller und ggf. der Arbeitgeber werden jeweils mit Antragstellung verpflichtet, Entgelte und Gebührenauflagen zu begleichen. Verneint die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit oder versagt die NRN aus sonstigen Gründen die Zugangsberechtigung, so befreit dies nicht von der Zahlungspflicht. Solange der Schuldner mit der Begleichung von Entgelten oder Gebührenauflagen ungeachtet einer Mahnung in Verzug ist, kann die Zugangsberechtigung entzogen werden.

Personaldurchsuchungen bei Zugang in Sicherheitsbereiche

Die FN GmbH ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 LuftSiG verpflichtet, eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter anderer auf dem Flugplatz tätiger Unternehmen und andere Personen sowie mitgeführte Sachen und Fahrzeuge vor jedem Zugang in Sicherheitsbereiche zu durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise zu überprüfen. Dies gilt auch für Inhaber von Flughafenausweisen mit Zugangsberechtigung in Sicherheitsbereiche.

Hinweise zum Datenschutz

Personenbezogene Daten, die zur Erteilung oder Änderung eines Flughafenausweises erhoben werden, werden von der FN GmbH für Zwecke der Antragsbearbeitung, zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen und der Verwaltung der Zutrittsrechte sowie für versicherungsrechtliche Zwecke (z. B. Schadensregulierung) gespeichert und verarbeitet. Bei beantragter ZÜP werden die erhobenen personenbezogenen Daten an die Luftsicherheitsbehörde übermittelt und dort zur Durchführung der Überprüfung gespeichert und verarbeitet.

Luftsicherheits-schulung

Die am 11. April 2008 in Kraft getretene Luftsicherheits-schulungsverordnung (LuftSiSchulV) koppelt die Erteilung einer Zutrittsberechtigung zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen eines Verkehrsflughafens neben der Überprüfung der Zuverlässigkeit gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz an die Erfüllung einer Schulungsverpflichtung.

Gemäß der Durchführungsverordnung zur EG VO 300/2008 (VO EU 2015/1998) wird die erstmalige Berechtigung des unbegleiteten Zugangs zu Sicherheitsbereichen erst nach Vorliegen des Nachweises der durchgeführten Luftsicherheits-schulung erteilt. Die Luftsicherheits-schulung ist regelmäßig nach den jeweils gültigen Vorgaben zu wiederholen. Durch die Teilnahme an der Luftsicherheits-schulung entstehen Kosten, die von der Ausweisstelle in Rechnung gestellt werden.

Zuständige Luftsicherheitsbehörde:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 / Luftsicherheit
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf